



Stadt Halber

**Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan
„Hohleichenrain (1. Teilabschnitt)“
sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich**

15.01.2015

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Vorbemerkungen	3
1 Einleitung	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1 Ziele des Bauleitplans	4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans	5
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden	6
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei Planaufteilung	6
1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser	6
1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	9
1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	6
2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich	7
2.1 Boden und Wasser	7
2.2 Klima und Luft	7
2.3 Tiere und Pflanzen	8
2.3.1 Vegetation	8
2.3.2 Tierwelt	11
2.3.3 Eingriffsbewertung	11
2.3.4 Arten- und Biotopschutzrecht	12
2.4 Biologische Vielfalt	13
2.5 Landschaft	13
2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	14
2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	15
2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	16
3 Eingriffs-/Ausgleichsplanung	16
3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	16
3.2 Eingriffskompensation	16
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung	18
5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	18
6 Überwachung der erheblichen Umweltauseffekte (Monitoring)	19
7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben	19

Anhang

Vorbemerkungen

Die Stadt Halberstadt plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Hohleichenrain (1. Teilschritt)“ die Ausweisung eines Gewerbegebiets und eine Sondergebiete für großflächigen Erzeugnahmehandel auf dem ehemaligen Format-Gelände im Osten der Kernstadt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsergelung (§ 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 18 (1) BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a (3) und § 1 (6) 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 (7) BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in den Kap. 1 der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet wird.

1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umlang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Haiger und umfasst das ehemalige Firmengelände der Fa. Formaf mit großflächig bebauten und verseiegelten Flächen sowie randlichen Gehölzreichen. Im Umfeld finden sich nach Norden die Dill, nach Süden die B 277, nach Westen bestehende Gewerbegebiete und nach Osten Waldflächen.

Naturräumlich gehört das Plangebiet nach KLAUSING (1988)¹ zum Naturraum 321.1 Oberes Dilltal (mit Dietzhölztal), Haupteinheit 321 Dilltal. Das weitgehend ebene Gelände befindet sich auf einer Höhe von rund 260 m ü. NN.

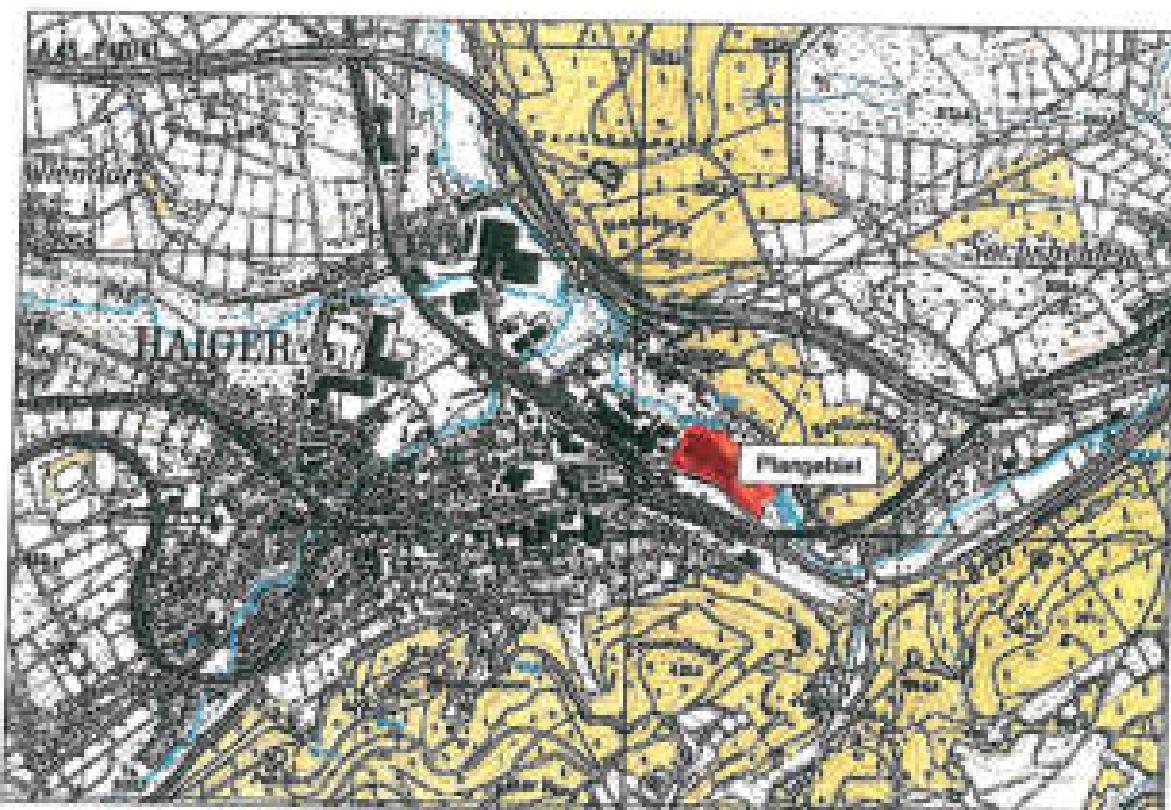


Abb. 1: Lage des Plangebiets in der TK 25 (unmaßstäblich verkleinert)

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

• Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden im Plangebiet ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ausgewiesen. Als Maß der baulichen Nutzung werden Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,6 bzw. 0,8 sowie für das Gewerbegebiet eine Baumasernzahl (BMZ = 10,0) und für das Sondergebiet eine Zahl zu möglichen Vollgeschossen (Z = 1) festgesetzt.

Aufgrund der textlichen Festsetzung 2.3 darf im Sondergebiet die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO bis zu einer GRZ = 0,9 überschritten werden.

• Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der B 277 über den bestehenden Kreisverkehr Platz im Westen und eine neue Zufahrt im östlichen Plangebiet.

• Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur landschaftsgerechten Eingrünung enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (Gehölzflächen im nordöstlichen Plangebiet).

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Gefügebereiches beträgt rund 6,9 ha (69.444 m²). Davon entfallen:

- 30.664 m² auf das Gewerbegebiet,
- 28.004 m² auf das Sondergebiet (einschl. Flächen zum Erhalt und Flächen mit wasserwirtschaftlichen Bindungen) und
- 10.157 m² auf die Straßenverkehrsflächen (einschl. Fuß- und Radwege sowie Parkplatz),
- 1.740 m² auf die Grünflächen (Verkehrsbegleitgrün) und
- 8.879 m² auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

1.3 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Mittelhessen stellt das Plangebiet als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand dar. Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel widerspricht insowein den einschlägigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung, demgemäß in der vorhandenen Gebietskategorie Einzelhandel nur zum Zwecke der Selbstversorgung der dort produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig ist. Die Stadt Haiger hat hierauf Bezug nehmend im April 2011 bei der Oberen Landesplanung einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen gestellt. Diese hat der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Mittelhessen in seiner Sitzung am 24.05.2012 zugelassen (vgl. Begründung Kap. 1.3).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haiger stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche und teilräumig als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft werden im Flächennutzungsplan als geplante gewerbliche Bauflächen dargestellt. Soweit die Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel und die genannten Maßnahmenflächen geplant ist, ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das notwendige Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Der Landschaftsplan der Stadt Haiger (2006) stellt für den Bereich des geplanten Sondergebiets in der Bestandskarte Gewerbeflächen sowie in den östlichen Randbereichen Brache nicht verbuscht überlagert mit Baum- und Strauchhecken und zwei Symbolen für Laubbbaum, standorttypisch dar. In der Entwicklungskarte finden sich für diesen Bereich keine Darstellungen. Der Bereich der geplanten Ausgleichsflächen südlich der B 277 wird komplett als Brache nicht verbuscht überlagert mit Baum- und Strauchhecken bzw. Domenhecken und zwei Symbolen für Laubbbaum, standorttypisch dargestellt. In der Entwicklungskarte wird hier auf Planungsabsichten der Stadt über den rechtswirksamen FNP hinaus (Gewerbefläche) hingewiesen.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.9 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.4 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltbeeinflussungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend, sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen zu erwarten.

Das Plangebiet verfügt im Bestand über einen Anschluss an das kommunale Vor- und Entsorgungsnetz. Leistungsfähige Maßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Regelungen.

1.6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem GeboL des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem bereits großflächig bebauten Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden (Flächenrecycling). Eingriffe auf unverbaulastetem Grund und Boden werden somit weitestgehend vermieden.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. Ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Der Untergrund des Plangebietes wird laut Bodenkarte von Hessen¹ von Siedlungen und künstlich verändertem Geistrale eingenommen; lediglich entlang der Nordostgrenze schließen sich Bodenformengesellschaften aus Auenabtagerungen der größeren Fließgewässer (Vega) an. Aufgrund bereits großflächig vorhandener Überbauung und Versiegelung im Bereich des bestehenden Firmengeländes ist insgesamt davon auszugehen, dass natürliche Bodenhorizonte nur noch im äußersten Nordosten des Plangebietes anzutreffen sind.

Das Plangebiet berührt keine Oberflächengewässer oder Trinkwasserschutzgebiete. Jedoch befindet sich der nordöstliche Bereich innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Orla (vgl. Plankarte). Die Orla selbst ist lt. GEOSIS² als stark verändert (Strukturgüteklaasse 5) beschrieben. Vorhandene Belastungen ergeben sich durch Uferverbau, befestigte Verkehrsanlagen und fehlende Gewässermarkierungen. Zudem werden im WRRL-Viewer³ eine Mischwasser-Einleitstelle oberhalb des Plangebietes und eine Kläranlagen-Einleitstelle in Höhe des östlichen Plangebietes dargestellt.

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen ergeben sich ein geringfügig erhöhter Oberflächenabfluss und eine geringere Verdunstung innerhalb des Plangebietes gegenüber der Bestands situation. Um einen Beitrag zur Erhöhung des Spitzenabflusses der anschließenden Gewässer zu vermeiden und damit steigenden Hochwasserspitzen vorzubeugen, strebt die Planung über die folgenden Festsetzungen eine Minimierung dieser Auswirkungen an:

- Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Pkw-Stellplätze und Hofflächen sind auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen, sofern betriebliche, wasser- oder bodenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Zudem sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans aufgrund der teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet die in der Plankarte wiedergegebenen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zu beachten.

2.2 Klima und Luft

Aufgrund der bereits weitläufig vorhandenen Vorbefestigungen durch Bebauung und Flächenversiegelung werden sich die kleinklimatischen Auswirkungen der vorgesehenen Neubebauung hauptsächlich auf das bisher weitläufig mit Gehölzen bestandene nordöstliche Plangebiet beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

2.3 Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie der Vögel und Fledermäuse des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurden in den Monaten März bis Juni 2012 mehrere Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch umgesetzt.

¹ Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1999): Bodenkarte von Hessen, Blatt L, 5314 Orlaenburg.

² Gewässerstrukturgüte-Informationssystem <http://www.gesis.hessen.de>, Stand: 06/2012.

³ Kartenservice zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen <http://wrrl.hessen.de/viewer.htm>, Stand: 06/2012.

2.3.1 Vegetation

Während der Großteil des Plangebiets bereits fast vollständig versiegelt und großflächig überbaut ist, finden sich in den Randbereichen auch Laubgehölze (in Ufernähe v.a. Hybrid-Pappeln, im Osten v.a. einheimische Laubgehölze) sowie Wirtschaftswiesen und ruderaler Wiesen. Hinzu kommen einige größere Laubbäume (Bergahorn, Eiche, Birke und Weide vgl. z. B. Abb. 3). An das Plangebiet schließen sich nach Norden die DW, nach Westen gewerbliche Flächen, nach Süden die Flächen der B 277 und nach Osten Gehölzflächen an.



Abb. 2: Westlicher (Eingangs-) Bereich



Abb. 3: Wohnhaus mit Laubbäum



Abb. 4 Parkplatz im östlichen Bereich



Abb. 5: Nördlich des Firmengebäudes

Im Bereich dieser Wirtschaftswiesen wurden lediglich die folgenden Arten festgestellt:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Glaucium flavescens</i>	Gundmann
<i>Hieracium piloselloides</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite (verstreut)
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Taraxacum officinale</i>	Wiesen-Löwenzahn

<i>Tilfordia pratense</i>	Wiesen-Klee, Rot-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gemander-Ehrenpreis
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke

In Ufernähe geht das Grünland in einen Saum mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Indischer Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Klebkraut (*Galium aparine*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratense*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Kriechendem Hahnenfuß (*R. repens*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) über.

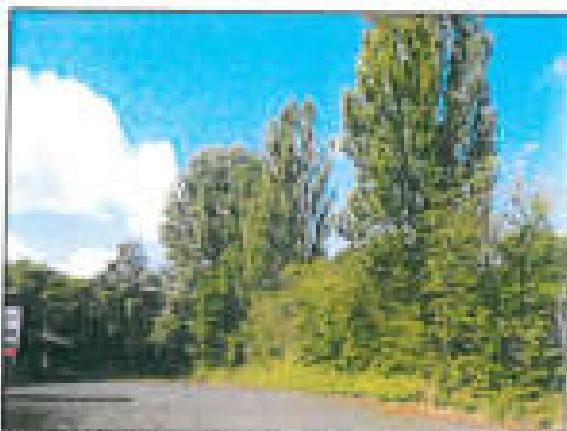


Abb. 6: Gehölzinseln im Westen

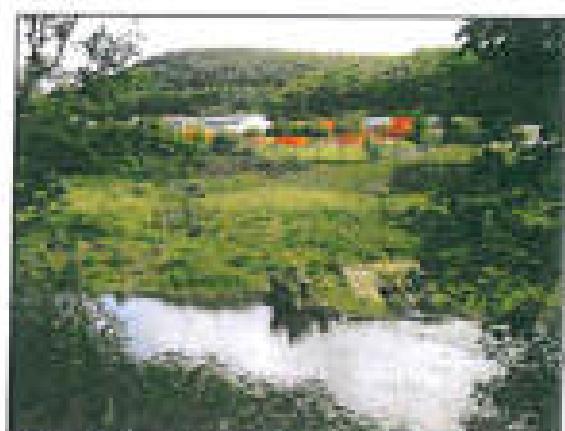


Abb. 7: Blick zur Dill

Die (pedozialen) Wiesen und Säume des Plangebiets weisen demgegenüber einen wesentlich höheren Artenreichtum auf. Hier wurden insgesamt die folgenden Arten gefunden:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe (v.a. im östlichen Bereich)
<i>Ajuga reptans</i>	Günsel (v.a. im östlichen Bereich)
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Spritzteppiger Frauenmantel (v.a. im östlichen Bereich)
<i>Anemone nemorosa</i>	Busch-Windröschen (Beschreibung zur B 277)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Wiesen-Glatthafer
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke (Aufwuchs, v.a. im östlichen Bereich)
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Cytisus scoparius</i>	Bessenginster
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäulgras
<i>Dianthus carota</i>	Wilde Möhre (v.a. im östlichen Bereich)
<i>Dentaria bulbifera</i>	Zwitsel-Zahnwurz (Wegsaum im Südosten)
<i>Erythronium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß (Beschreibung im Südosten)
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann (v.a. im östlichen Bereich)
<i>Hieracium aurantiacum</i>	Orangeblatt Habichtskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Vitwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margarete
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke (v.a. im östlichen Bereich)

Mycetina spec.	Vergissmeinnicht (v.a. im östlichen Bereich)
Polygonum bistorta	Schlangenknöterich (Böschung im Südosten)
Populus tremula	Eibe (Aufwuchs, v.a. im östlichen Bereich)
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut (v.a. im östlichen Bereich)
Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume (§)
Rosa div. spec.	Wildrosen (Aufwuchs, v.a. im östlichen Bereich)
Saxifraga granulata	Knöllchen-Steinbrech (Böschung zur B 277, §)
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut
Symphytum officinale	Gewöhnlicher Steinwell
Tanacetum vulgare	Rammler
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bockshorn
Trifolium pratense	Wiesen-Klee, Rot-Klee
Trientalis borealis	Wiesen-Goldhafer
Urtica dioica	Große Brennnessel
Verbena officinalis	Arznei-Baldrian (v.a. im östlichen Bereich)
Vicia sepium	Zaun-Wicke



Abb. 8: Wegsaum mit Mädesüß



Abb. 9: Ruderaler Wegsaum

Im Übergangsbereich Ruderalwiese – Gehölzukzession sowie am südlichen und westlichen Rand des Gefügebereichs finden sich Gebüsche frischer Standorte. Diese setzen sich aus folgenden Arten zusammen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus spec.	Weißdorn
Fragaria vesca	Wald-Erdbeere
Ostrya carpinifolia	Wiesen-Labkraut
Populus x hybrida	Hybrid-Pappel (westlicher Bereich)
Populus tremula	Eibe
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa div. spec.	Wildrosen
Salix spec.	Weiden
Trifolium medium	Zickzack-Klee

Die geschickten Sukzessionsflächen südlich des Parkplatzes setzen sich vornehmlich aus Birken, Weiden und Eichen zusammen. Im Bestand nordöstlich des Parkplatzes finden sich viele, teils abgestorbene Sil- und Silberweiden sowie darunter ein Jungewuchs aus Hainbuchen, Eichen, Bergahorn, Weißdom und Haselsträuchern. Die Krautschicht setzt sich hier u.a. aus Scharbockskraut (*Ranuculus ficaria*), Moschuskraut (*Adoxa moschatellina*), Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Schlägelblume (*Primula elatior*, vereinzelt) zusammen.⁶



Abb. 10: Ruderalwiese / Gehölze im Nordosten



Abb. 11: Gehölzsukzession südlich des Parkplatzes

2.3.2 Tierwelt

Aus dem Bereich der Tierwelt wurden aus Gründen des Artenschutzrechts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse näher untersucht.⁷ Insgesamt zeigt sich dabei eine mäßig artenreiche Zusammensetzung aus typischen Arten der Siedlungsgebiete und einigen Waldarten. Im Bereich der überplanteten Gebäude brüten Bachstelze, Blaumeise, Haussperling (Hessen: Vorwarnliste) und Rauchschwalbe (Vorwarnliste). Zudem nistet der Star sowohl am Gebäude als auch in mehreren Höhlenbäumen entlang der Zit. Darüber hinaus wurden im Umfeld der Gebäude die Zwergfledermaus (PL 3) und der Kleine Abendsegler (PL 2) bei der Jagd beobachtet. Daneben gelangen im Bereich der Ruderalwiese im östlichen Plangebiet im Rahmen der Begehungungen Zufallsbeobachtungen der Weinbergschnecke (*Hedysarum pomiferum*, §) und der Gelben Wiesenameise (*Lasiurus flavus*).

2.3.3 Eingriffsbewertung

Während die Asphaltflächen des Plangebiets praktisch keinen Biopunkt aufweisen, besitzen die Gebäudeflächen aufgrund des Brutvorkommens einiger Vogelarten zumindest einen geringen Biopunkt. Einen geringen bis mittleren Biopunkt weisen die Garten- und Grünlandflächen auf. Wesentlich hochwertiger sind lediglich die ruderalen Wiesen und Säume (aufgrund ihres Artenreichtums) sowie die mit Gehölzen bestandenen Flächen (aufgrund der +/- natürlichen Sukzession) am östlichen Rand des Plangebiets. Da die Gehölzbereiche im Rahmen der Planung zu großen Teilen zum Erhalt festgesetzt werden, sind erhebliche Eingriffe für Tiere und Pflanzen hauptsächlich für die ruderalen Wiesenflächen zu erwarten. Dies ist im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 3.). Soweit die im Gebietbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flächen nach Auffassung der Forstbehörden formal als Wild zu bewerten sind, erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens, welches mit Datum vom 13.10.2014 von der Stadt Haiger beantragt wurde.

⁶ In Absprache mit der Unteren Forstbehörde und der Stadt Haiger wurde der Gehölzwuchs im Februar 2013 beseitigt.

⁷ Erhebung der Vögel zwischen März und Juni 2012 durch Planungsbüro Holger Fischer (Dr. Gerhard Fischl), Erhebung der Fledermäuse im Mai und Juni 2012 durch PlanO (Dr. René Kristen).

2.3.4 Artenschutzrecht

Nach den o.g. tierökologischen Erhebungen kommen im Plangebiet planungsrelevante geschützte Tierarten vor. Eine ausführliche Analyse und Bewertung der Betroffenheit von Arten bezüglich der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen, die den Verfahrensumarlagen als Anhang beigefügt wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (Teil A: Vögel und Reptilien, Teil B: Fledermäuse) kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten für die meisten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Lediglich für die Arten Haussperling und Rauchschwalbe werden aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit ihrer Fortpflanzungsstätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind durch die vornehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.

Insgesamt werden im Rahmen der weiteren Planung somit die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sollten die erforderliche Rodung von Gehölzen sowie der Abriss oder die Umnutzung leer stehender Gebäude zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von nistenden/brütenden Individuen und ihres Nachwuchses generell außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt werden, also im Zeitraum Oktober bis Ende Februar. Im dazwischen liegenden Zeitraum sind zeitnahe Kontrollbegehungen durch einen Fachgutachter vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen notwendig.
- Zum Ausgleich für betroffene Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG sind innerhalb von Gebäuden im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet mindestens 5 Nesthilfen für Rauchschwalben und mindestens 3 Nesthilfen für Haussperlinge anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Geeignete Standorte finden sich z. B. im Umfeld der städtischen Kläranlage nördlich des Plangebiets.¹
- Bestehende Leitstrukturen (Baum- und Gehölzäume) sollten in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form erhalten bleiben bzw. bei Verlust durch vergleichbare lineare Strukturen ersetzt werden.
- Da Sanierungsarbeiten generell zu einem Verlust von Spalten, Hohlräumen und Unterschlupfmöglichkeiten führen ist eine fledermausfreundliche Gestaltung der Gebäude wünschenswert. Hierfür wird das Anbringen von zwei Fledermausfassadenkästen (z.B. Schwinger - Fledermaus - Ganzjahres - Fassadengruatier 1WQ) an einer unbeleuchteten Stelle empfohlen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Zur Berücksichtigung der lediglich besonders geschützten Artvorkommen (Weinbergschnecke, Knöllchen-Steinbrech, Wiesen-Schlüsselblume) wird im Rahmen der Eingriffsregelung die Ausweisung einer geeigneten Ausgleichsfläche vorgeschlagen. Gegebenfalls sind im Rahmen einer biologischen Baubegleitung auch Umsiedlungsmaßnahmen durchführbar.

¹ Hierzu werden an Gebäuden auf Flurstück 4211 im Frühjahr 2013 entsprechend geeignete Nesthilfen angebracht (vgl. Artenschutzauftrag Teil A).

2.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz⁸

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch ExpertInnen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Verteilungsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Das Plangebiet beherbergt Bestände geschützter und teils auch gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen für die biologische Vielfalt werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geeignete Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

2.5 Landschaft

Das Orts- bzw. Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich durch die vorhandene gewerbliche Bebauung bereits stark anthropogen überprägt. Neben den bereits großflächig versiegelten und überbauten Bereichen findet sich lediglich im östlichen Bereich ein durch natürliche Sukzession entstandener Gehölzbereich. Die nördlich verlaufende Orla ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Auenvverbund Lahn-Dill, wird aber aufgrund der bereits vorhandenen Geländeerhöhung im Plangebiet kaum wahrgenommen. Die vielbefahrene B 277 stellt eine weitere Verbelastung dar.

Aufgrund der bestandsorientierten und nur geringfügig in den östlich vorhandenen Gehölzbestand eingreifenden Planung sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (Stand: 08/2010); Informationssystem: www.biologischevielfalt.de

2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung grenzt im Norden an das FFH-Gebiet Nr. 5215-306 (Ort bis Horborn-Burg mit Zuflüssen und nimmt im östlichen Bereich auch eine etwa 725 m² große Teilfläche dieses Schutzgebiets ein (vgl. Abb. 14). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsgebiet wird für dieses Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung eine Natura-2000-Prognose vorgenommen (vgl. Tab. 3).



Abb. 12: Lage des Plangebiets zu Natura-2000-Gebieten
(Quelle: <http://hessenviewer.hessen.de>, Stand: 08/2012)

Tab. 3: Erhaltungsziele und Natura-2000-Prognose zum FFH-Gebiet Nr. 5215-306

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	Prognose
3290 Präisse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion Sativae und des Callitricho-Batrachion Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit ausgetrockneten Kontaktfeuchtstufen	aufgrund der Bestimmungen des § 76 WHG (Überschwemmungsgebiet) und des § 23 HWG LV m. § 38 WHG (Gewässerstandstellen) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
6430 Frischer Hochstaudenfluren der planaren und inventarinen bis alpinen Stufe Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserausbauchs	im Einflussbereich nicht vorhanden
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis-, Bergmutterblattwiese)	im Einflussbereich nicht vorhanden
Erhaltung eines für den LRT günstigen Nahrstoffhaushaltes Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung	

9109 Auenwald mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Pedion, Alnon roboris, Betulo albae)	aufgrund der Festsetzungen zum Erhalt sowie der Bestimmungen des § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet) und des § 23 HWG i.V.m. § 38 WHG (Gewässermarkstreifen) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Muster verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen Erhaltung einer bestandsprägenden Gewebedynamik Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den außertypischen Kontaktbestämmen	
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	im Einwirkungsbereich nicht vorhanden
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen	
9130 Waldwiesler-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	im Einwirkungsbereich nicht vorhanden
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen	
Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	Prognose:
<i>Cettia gularis</i> Gruppe Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit stetiger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden	aufgrund der Bestimmungen des § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet) und des § 23 HWG i.V.m. § 38 WHG (Gewässermarkstreifen) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten
<i>Lampetra plana</i> / Bachneunauge Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lokalen, sandigen bis feinklastigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflegern (Laichhabitats) sowie gehölzreichen Ufern Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden	aufgrund der Bestimmungen des § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet) und des § 23 HWG i.V.m. § 38 WHG (Gewässermarkstreifen) keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten

Fazit

Aufgrund der Festsetzungen zum Erhalt (betroffene Fläche des FFH-Gebiets im Nordosten des Plangebiets wird zum Erhalt festgesetzt) sowie der Bestimmungen des § 78 WHG (Überschwemmungsgebiet) und des § 23 HWG i.V.m. § 38 WHG (Gewässermarkstreifen) sind weder direkt noch indirekt erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten. Somit ist durch das Vorhaben mit keiner erheblichen Beeinträchtigung dieses 94 ha großen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zu rechnen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher vorliegend nicht erforderlich.

2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um die Überplanung und geringfügige östliche Erweiterung einer bereits gewerblich vorbeplanten Fläche ohne Naherholungsfunktion handelt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität der westlich liegenden Siedlungsbereiche oder die Erholungsfunktion umliegender Bereiche zu erwarten.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

3 Eingriffs-/Ausgleichsplanung

3.1 Ermittlung des Kompenationsbedarfs

Da die vorliegende Planung zum überwiegenden Teil auf bereits großflächig bebauten und versiegelten Flächen des sog. Innenbereichs im Sinne § 34 BauGB zurückgreift, werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft lediglich im noch unbebauten östlichen Gefügebereich vorbereitet (vgl. Abgrenzung Innen- und Außenbereich in der Bestandskarte im Anhang). Dieser hat eine Größe von 7.098 m², wovon 3.126 m² zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Damit beschränkt sich der im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachtende Eingriff auf eine Fläche von rund 3.600 m² Gehölzszukzession bzw. Gebüsche frischer Standorte sowie rund 400 m² niederliegende Wiese. Für diese Flächen ist allerdings zum überwiegenden Teil mit einer Überbauung bzw. Vollversiegelung zu rechnen.

3.2 Eingriffskompensation

Zum Ausgleich des im vorangegangenen Kapitel geschilderten Eingriffstotals ist die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Hierzu werden im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der gegenüberliegenden Seite der B 277 ausgewiesen. Diese Flächen setzen sich zurzeit aus Laubgehölzen, Ruderalfrieden, Robus-Gestrüppen, einer Staudenknotenrich-Für sowie einer großen neophytenreichen Hochstaudenfür zusammen. Aufgrund der starken Verbuschung, Ruderalisierung und insbesondere des Vordringens einiger besonders invasiver Neophyten (gebietsfremde Pflanzenarten) kommt dem Bereich im Bestand nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Insbesondere der japanische Staudenknotenrich (*Falllopia japonica*) und der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) bilden hier größere Bestände (vgl. Bestandskarte im Anhang).



Abb. 13: Ausgleichsfläche, östlicher Bereich



Abb. 14: Ausgleichsfläche, nördlicher Bereich

Im Bereich der **Ruderalwiesen** konnten zum Begehungszzeitraum im März 2013 die folgenden Arten vorgefunden werden:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Wiesen-Glöckchen
<i>Carex monogyna</i>	Weißdorn
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Gallium album</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Tupel-Johanniskraut
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Wiesenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdom
<i>Rubus caesius</i>	Krebsbeere
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Vicia sativa</i>	[Zaun-]Wicke

Die Kompenstationssplanung sieht eine zweigeteilte Entwicklung der Fläche vor: im nördlichen Teil ist die (Wieder-)Herstellung artenreichen Grünlands mit einzelnen erhaltenswerten Bäumen vorgesehen, im südlichen Teil die naturnahe Weiterentwicklung vorhandener Laubholzbestände (vgl. Abb. 17).

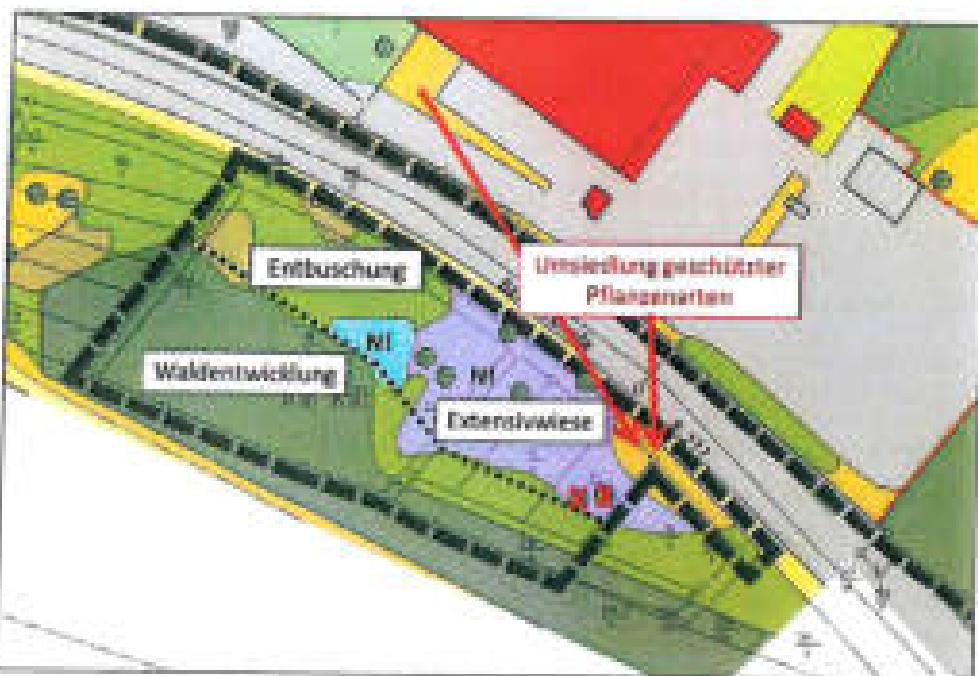


Abb. 19: Räumliche Übersicht der Ausgleichsmaßnahmen (NI = Bekämpfung von Neophyten, Legende zu den Biotopt- und Nutzungstypen vgl. Bestandskarte im Anhang)

Geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten werden im Landschaftsplan der Stadt Haiger (2008) wiedergegeben, finden sich aber auch für die jeweilige Art in übersichtlichen Stockbriefen zusammengefasst unter <http://www.floraweb.de/neoflorahandbuch.html>.

Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von insgesamt 7.086 m² und entspricht somit flächenmäßig dem von der vorliegenden Planung betroffenen Außenbereich von 7.098 m² (bzw. das 1,75fache der tatsächlichen Eingriffsfäche von rund 4.000 m², vgl. Kap. 3.1).

Da die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche zu einer naturschutzfachlich sinnvollen deutlichen Aufwertung des Bestands führen, aber aufgrund des qualitativ höheren Eingriffs im Plangebiet eine größere Fläche benötigt wird, kann mit dem vorliegend etwa 1,75fachen der tatsächlichen Eingriffsfäche von rund 4.000 m² somit eine Vollkompensation der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe erreicht werden.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die vorhandenen Nutzungen bzw. Nicht-Nutzungen mittelfristig weiterbestehen. Dadurch ist auch von einer zunehmenden Verbuschung der teils strukturellen Ruderalfasen und Säume auszugehen. Eine künftige Aufwertung des Plangebietes aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher nicht abzusehen.

Bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung kommt es kurz- bis langfristig – im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Bebauungsplans – zur Umgestaltung der bisherigen Freiflächen des Plangebietes. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigt, sind vorrangig für Bio-

topfunktionen der Ruderäfflachen und Gehölzräume relevante Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden durch die Ausweitung von Flächen zum Erhalt minimiert.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung verfolgt die Überplanung einer durch vorhandene gewerbliche Bebauung bereits stark anthropogen überprägten Fläche in einem aus landschaftspflegerischer Sicht relativ unproblematischen, ortsnah gelegenen Bereich. Im Rahmen des Abweichungsantrags zur Ausweisung des Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel wurde bereits eine umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen, aus welcher der gewählte Standort aus Gründen der Verkehrserschließung, des Immissionsschutzes und der Revitalisierung von Brachflächen als städtebaulich verträglichster Standort hervorging. Andere Planungsmöglichkeiten wären zu dem möglichenweise mit einem weitaus größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Haiger im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein einvoller Ansetzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Einleitung: Die Stadt Haiger plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Hohleichenrain (1. Teilabschnitt)“ die Ausweisung eines Gewerbegebiets und eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel auf dem ehemaligen Format-Gelände im Osten der Kernstadt. Als Art der baulichen Nutzung werden im Plangebiet ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet großflächiger Einzelhandel ausgewiesen. Als Maß der baulichen Nutzung werden Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,8 bzw. 0,8 sowie für das Gewerbegebiet eine Baumassenzahl (BMZ = 10,0) und für das Sondergebiet eine Zahl zulässiger Vollgeschosse (Z = 1) festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der B 277 über den bestehenden Kreisverkehrspunkt im Westen und eine neue Zufahrt im östlichen Plangebiet. Zur landschaftsgerechten Eingrenzung enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (Gehölzflächen im östlichen Plangebiet). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt rund 6,9 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot

des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem bereits großflächig bebauten Flächen einen neuen Nutzung zugeführt werden (Flächenrecycling). Eingriffe auf unverbaulosem Grund und Boden werden somit weitestgehend vermieden.

Schutzwerte Boden und Wasser: Der Untergrund des Plangebietes wird laut Bodenkarte von Hessen von Siedlungen und künstlich verändertem Gelände eingenommen; lediglich entlang der Nordostgrenze schließen sich Bodenformengesellschaften aus Auenablagerungen der größeren Fließgewässer (Vogel) an. Aufgrund bereits großflächig vorhandener Überbauung und Versiegelung im Bereich des bestehenden Firmengeländes ist insgesamt davon auszugehen, dass natürliche Bodenhorizonte nur noch im äußersten Nordosten des Plangebietes anzutreffen sind. Das Plangebiet berührt keine Oberflächenwässer oder Trinkwasserschutzgebiete. Jedoch befindet sich der nordöstliche Bereich innerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der D8. Die D8 selbst ist lt. GESIS als stark verändert beschrieben. Vorhandene Belastungen ergeben sich durch Uferverbau, befestigte Verkehrsanlagen und fehlende Gewässerstrandstreifen. Zudem werden im WRRL-Viewer eine Mischwasser-Einleitstelle oberhalb des Plangebietes und eine Kläranlagen-Einleitstelle in Höhe des östlichen Plangebietes dargestellt. Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen ergeben sich ein geringfügig erhöhter Oberflächenabfluss und eine geringere Verdunstung innerhalb des Plangebietes gegenüber der Bestands situation. Um einen Beitrag zur Erhöhung des Spitzenabflusses der anschließenden Gewässer zu vermeiden und damit steigenden Hochwasserspitzen vorzubeugen, strebt die Planung über eine Reihe geeigneter Festsetzungen eine Minimierung dieser Auswirkungen an.

Schutzwerte Klima und Luft: Aufgrund der bereits weitläufig vorhandenen Vorbelastungen durch Bebauung und Flächenversiegelung werden sich die klimaklimatischen Auswirkungen der vorgesehenen Neubebauung hauptsächlich auf das bisher weitläufig mit Gehölzen bestandene nordöstliche Plangebiet beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist.

Schutzwerte Tiere und Pflanzen: Während der Großteil des Plangebietes bereits fast vollständig versiegelt und großflächig überbaut ist, finden sich in den Randbereichen auch Laubgehölze (in Ufernähe v.a. Hybrid-Pappeln, im Osten v.a. einheimische Laubgehölze) sowie Wirtschaftswiesen und ruderale Wiesen. Hinzu kommen einige größere Laubbäume. An das Plangebiet schließen sich nach Norden die D8, nach Westen gewerbliche Flächen, nach Süden die Flächen der B 277 und nach Osten Gehölzflächen an. Aus dem Bereich der Tierwelt wurden aus Gründen des Artenschutzrechts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde insbesondere die Tiergruppen Vogel und Fledermäuse näher untersucht. Insgesamt zeigt sich dabei eine mäßig artenreiche Zusammensetzung aus typischen Arten der Siedlungslagen und einigen Waldarten. Im Bereich der überplanten Gebäude brüten Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Rauchschwalbe. Zudem nistet der Star sowohl am Gebäude als auch in mehreren Höhlenbäumen entlang der D8. Darüber hinaus wurden im Umfeld der Gebäude die Zwergfledermaus und der Kleine Abendschwärmer bei der Jagd beobachtet. Während die Asphaltflächen des Plangebiet praktisch keinen Biotopwert aufweisen, besitzen die Gebäudeflächen aufgrund des Brutvorkommens einiger Vogelarten zumindest einen geringen Biotopwert. Einen geringen bis mittleren Biotopwert weisen die Garten- und Grünlandflächen auf. Wesentlich hochwertiger sind lediglich die ruderalen Wiesen und Säume (aufgrund ihres Artenreichtums) sowie die mit Gehölzen bestandenen Flächen (aufgrund der +/- natürlichen Sukzession) am östlichen Rand des Plangebietes. Da die Gehölzbereiche im Rahmen der Planung zu großen Teilen zum Erhalt festgesetzt werden, sind erhebliche Eingriffe für Tiere und Pflanzen hauptsächlich für die ruderalen Wiesenflächen zu erwarten.

Artenschutzrecht: Nach den tierökologischen Erhebungen kommen im Plangebiet planungsrelevante geschützte Tierarten vor. Eine ausführliche Analyse und Bewertung der Betroffenheit von Arten bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen und den Verfahrensunterlagen zum Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans beigefügt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten für die meisten Arten bei Einhal-

tung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-haben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im nützlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Lediglich für die Arten Haussperling und Rauchschwalbe werden aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit ihrer Fortpflanzungsstätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Tierbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind durch die vorzunehmende Bauzellenbeschränkung generell nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten. Unter Berücksichtigung aller in Kap. 2.3.4 genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG.

Schutzgüter Landschaft: Das Orts- bzw. Landschaftsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens präsentiert sich durch die vorhandene gewerbliche Bebauung bereits stark anthropogen überprägt. Neben den bereits großflächig versiegelten und überbauten Bereichen findet sich lediglich im östlichen Bereich ein durch natürliche Sukzession entstandener Gehölzbereich. Die nördlich verlaufende DH ist Teil des Landschaftsschutzgebiets Auenverbund Lahn-Dik, wird aber aufgrund der bereits vorhandenen Geländearrhöhung im Plangebiet kaum wahrgenommen. Die vielbefahrene B 277 stellt eine weitere Vorbela stung dar. Aufgrund der bestandorientierten und nur geringfügig in den östlich vorhandenen Gehölzbestand eingreifenden Planung sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Natura-2000-Gebiete: Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung grenzt im Norden an das FFH-Gebiet Nr. 5215-306 DH bis Herborn-Burg mit Zuflüssen und nimmt im östlichen Bereich auch eine etwa 725 m² große Teilfläche dieses Schutzgebiets ein. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Eingriffsbereich wird für dieses Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung eine Natura-2000-Prognose vorgenommen, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegend nicht erforderlich wird.

Schutzbare Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter: Da es sich bei der vorliegenden Planung lediglich um die Überplanung und geringfügige östliche Erweiterung einer bereits gewerblich vorbelasteten Fläche ohne Naherholungsfunktion handelt, sind durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität der westlich liegenden Siedlungsbereiche oder die Erholungsfunktion umliegender Bereiche zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Eingriffsbegleitung: Zum Ausgleich des Eingriffs in rund 3.600 m² Gehölzsu k zession bzw. Gebüsche frischer Standorte sowie rund 400 m² ruderale Wiese ist die Durchführung von Ausgleichs- und Ersetzmaßnahmen geplant. Hierzu werden im Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der gegenüberliegenden Seite der B 277 ausgewiesen (Extensivgrünland, Bekämpfung von Neophyten, naturnahe Waldentwicklung). Da die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche zu einer naturschutzfachlich sinnvollen deutlichen Aufwertung des Bestands führen, aber aufgrund des qualitativ höheren Eingriffs im Plangebiet eine größere Fläche benötigt wird, kann mit dem vorliegend etwa 1,7-fachen der tatsächlichen Eingriffsfäche von rund 4.000 m² somit eine Vollkompen sation der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe erreicht werden.

Prognose und Alternativenbetrachtung: Die vorliegende Planung verfolgt die Überplanung einer durch vorhandene gewerbliche Bebauung bereits stark anthropogen überprägten Fläche in einem aus landschaftspflegerischer Sicht relativ unproblematischen, ortsnah gelegenen Bereich. Im Rahmen des Abweichungsantrags zur Ausweisung des Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel wurde bereits eine umfangreiche Alternativenprüfung vorgenommen, aus welcher der gewählte Standort aus Gründen der Verkehrserreichung, des Immissionsschutzes und der Revitalisierung von Brachflächen als städtebaulich verträglicher Standort hervorging. Andere Planungsmöglichkeiten wären zu dem möglicherweise mit einem weitaus größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbunden. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigt, sind vorrangig für

Biotopfunktionen der Ruderärfächen und Gehölzräume relevante Auswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen werden durch die Ausweisung von Flächen zum Erhalt minimiert. Bei Nichtdurchführung der Planung werden die vorhandenen Nutzungen bzw. Nicht-Nutzungen mittel- bis langfristig weiterbestehen. Dadurch ist auch von einer zunehmenden Verbuschung der teils strukturierten und Ruderärfächen und Säume auszugehen. Eine künftige Aufwertung des Plangebiets aus naturschutzfachlicher Sicht wäre daher nicht abzusehen.

Monitoring: In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden. In eigener Zuständigkeit kann die Stadt Halberstadt im vorigen Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

Anhang:

- Bestandskarte der Biotope- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

